

1 - "Anzeigenauftrag" im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2 - Die Anzeigenpreise ergeben sich aus der bei Vertragsabschluß gültigen Anzeigenpreisliste der R2 Werbeagentur. Ändert sich der Anzeigentarif nach Vertragsabschluß, ist die R2 Werbeagentur berechtigt, den Preis nach der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen Preisliste zu berechnen. Die Werbemittel und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste von R2 Werbeagentur zu halten. Die von R2 Werbeagentur gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

3 - Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht deutlich als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von der R2 Werbeagentur mit dem Wort "Anzeige" deutlich gemacht.

4 Die R2 Werbeagentur behält sich vor, Aufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses- und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen von R2 Werbeagentur abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen von R2 Werbeagentur gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für R2 Werbeagentur unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für R2 Werbeagentur erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

5 - Für die rechtzeitige Lieferung einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen, Beihefter, Beikleber etc. ist der Auftraggeber verantwortlich. Sollten die Druckunterlagen nicht bis zum Druckunterlagenschluß eingegangen sein, ist die R2 Werbeagentur berechtigt, den Betrag für die nicht abgedruckte Anzeige trotzdem in Rechnung zu stellen. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert R2 Werbeagentur unverzüglich Ersatz an. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Die R2 Werbeagentur gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

6 - Wird mit den Druckunterlagen kein farbverbindlicher Andruck geliefert, können bei geringen Farbabweichungen der R2 Werbeagentur gegenüber keine Ansprüche auf Preisminderung geltend gemacht werden. Die Übernahme digitaler Anzeigen ist nur nach den Richtlinien der R2 Werbeagentur möglich. Eine Gewährleistung bei Nichtbeachtung der Richtlinien ist ausgeschlossen.

7 - Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt die R2 Werbeagentur eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Preisminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche sind auf den voraussehbaren Schaden bis hin zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen außer bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung von der R2 Werbeagentur auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet. Dies gilt auch, wenn die R2 Werbeagentur eine geplante Ausgabe nicht auf den Markt bringt.

8 - Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung sofort zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

9 - Bei Zahlungsverzug oder Stundung berechnet die R2 Werbeagentur unter Vorbehalt weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatzes der deutschen Bundesbank. Die R2 Werbeagentur kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die R2 Werbeagentur berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

10 Die R2 Werbeagentur liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg an eine Adresse. Belege an mehrere Adressen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Je nach Art und Umfang des Auftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der R2 Werbeagentur über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

11 - Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet sechs Monate nach Ablauf des Auftrages.

12 - Eine Stornierung des Auftrages ist nur bis 4 Wochen vor dem Termin der Drucklegung möglich. Sollte der Auftrag nicht rechtzeitig storniert werden, so hat der Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Auftragssumme zzgl. MwSt. an die R2 Werbeagentur zu entrichten. Für die Kündigung eines über mehr als einen Monat laufenden Auftrages (Bonus 3, Bonus 6, Bonus 12) gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen ab Eingang der Kündigung beim Auftragnehmer als vereinbart. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die gekündigten Anzeigen hat der Auftraggeber eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30% des Bruttoauftragswertes vor Rabattierung zu bezahlen. Bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Rabatte sind vom Auftraggeber nachzuzahlen.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz der R2 Werbeagentur.